

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Satzung des Marktes Neubrunn zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

Vom 27.05.2011

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende Satzung:

§ 1

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- BA 10 Teil 1 Maßnahmen zur hydraulischen Entlastung mit Aufdimensionierung vorhandener Kanäle und Umschlüsse im Gemeindeteil Neubrunn im Bereich der Ortsstraßen: „Tiefenweg, Herdbrübel, Geiersberg, Krumme Gasse, Am Mühlweg / Grombühl (Kreisstraßen WÜ 59 und WÜ 60)“
- BA 10 Teil 2 Errichtung von Entlastungsbauwerken (Regenüberlauf V) mit Aufdimensionierung vorhandener Kanäle und Umschlüsse im Gemeindeteil Neubrunn im Bereich der Ortsstraßen: „Ringstraße Trennbauwerk mit Kanalhaltungen von Schacht 310022 über Am Mühlweg Schacht 313001.01 bis RÜ V mit Auslaufbauwerk“
- BA 10 Teil 3 Errichtung von Entlastungsbauwerken (Regenüberlauf IV) mit Aufdimensionierung vorhandener Kanäle und Umschlüsse im Gemeindeteil Neubrunn im Bereich der Ortsstraßen: „Lilienstraße Schacht 311045 – Wenkheimer Straße Schacht 311044 – Frühlingsstraße Schacht 311032A – Grundweg Schacht 311029C - RÜ IV – Schacht 311029 und Schacht RÜ 4.1 – Schacht A 4 ““

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragserhebung

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|---------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 1,34 € |
| b) | pro qm Geschoßfläche | 2,66 € |

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 16.07.2013

Markt Neubrunn

Menig
Erster Bürgermeister